

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 165 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 9. November 2011 – während einer Unterbrechung der Sitzung des Landtages – in Anwesenheit von Landesrätin Mag. Schmidjell-Esterbauer sowie der Expertinnen Frau Mag. Prudl und Frau Mag. Kinzl-Wallner (Referat 3/05) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Zu diesem Gesetzesvorhaben wird in den Erläuterungen zusammenfassend allgemein Folgendes ausgeführt:

Auf Grund des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl I Nr 58/2011, geht mit 1. Jänner 2012 die Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Pflegegeldwesens auf den Bund über.

Die Überleitung der landesrechtlich zuerkannten Pflegegelder in die Bundeszuständigkeit regelt § 48c des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl Nr 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 58/2011. Danach gilt ein auf Grund landesgesetzlicher Regelungen zum 31. Dezember 2011 rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld ab dem 1. Jänner 2012 als nach dem Bundespflegegeldgesetz zuerkannt. Personen, denen zum 31. Dezember 2011 ein Pflegegeld nach den bisherigen landesgesetzlichen Regelungen rechtskräftig zuerkannt wurde, haben ab dem 1. Jänner 2012 einen Pflegegeldanspruch nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in Höhe der bisher nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Stufe; Bescheide darüber sind nicht nochmals zu erlassen (§ 48c Abs 2 des Bundespflegegeldgesetzes).

Im Gegensatz zur Landesrechtslage, wonach das Pflegegeld monatlich im Vorhinein auszuzahlen ist, erfolgt die Auszahlung desselben nach den bundesrechtlichen Bestimmungen für jene Personengruppen, die von der Pensionsversicherungsanstalt von den Ländern übernommen werden, im Nachhinein, und zwar am Ersten des Folgemonats. Für diese Personengruppen ergäbe sich daher auf Grund der Überleitung in die Bundeszuständigkeit eine Auszahlungsunterbrechung von einem Monat.

Um eine solche Auszahlungsunterbrechung zu vermeiden, soll diesen Personen mit Fälligkeit 1. Jänner 2012 ein einmaliger Vorschuss in Höhe des für Dezember 2011 ausbezahlten Pflegegeldes geleistet werden. Nach § 48c Abs 8 des Bundespflegegeldgesetzes ist dieser vom

Bund zu ersetzen und gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teils des Pflegegeldes für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 165 der Beilagen) verwiesen.

Die Vertreter aller Landtagsparteien kündigen die Zustimmung zu dieser Vorlage der Landesregierung an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 165 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. November 2011

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 9. November 2011:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.